

Statuten Trägerverein Quartierhof Wynegg

Name / Sitz	<p>Artikel 1 Unter dem Namen TRÄGERVEREIN QUARTIERHOF WYNEGG besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.</p>
Zweck	<p>Artikel 2.1 Der Trägerverein Quartierhof Wynegg (TQW) führt den ehemaligen Bauernhof auf der Oberen Weinegg als öffentliches und soziokulturelles Quartierprojekt. Er fördert damit die gesamtgesellschaftliche Verantwortung und die gegenseitige Solidarität. Die im Trägerverein organisierten Arbeitsgruppen bewirtschaften den Hof ökologisch und gemäss den Grundsätzen der Nachhaltigkeit in ehrenamtlichem Engagement. Der Trägerverein betätigt sich nur dann politisch, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Interessen des Quartierhofs Wynegg besteht.</p> <p>Artikel 2.2 Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktivitäten im Garten-, Obst-, Futter- und Ackerbau.- Die Haltung von Tieren- Die periodische Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung, an welchen auch ein Wirtschaftsbetrieb stattfinden kann.- Die Zusammenarbeit mit Schulen oder Kinder- und Jugendgruppen.- Die Vermietung von Räumen an Dritte.
Mitglieder	<p>Artikel 3 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen. Jede Mitgliedschaft (unabhängig ob Einzelperson, Paar, Familie, juristische Person) hat bei Abstimmungen 1 Stimme.</p>
Austritt	<p>Artikel 4 Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt eines Mitglieds.</p>
Organe	<p>Artikel 5 Die Organe des TRÄGERVEREINS QUARTIERHOF WYNEGG sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitgliederversammlung2. Der Vorstand3. Die Rechnungsrevisoren <p>Für alle Organbeschlüsse gilt grundsätzlich das einfache Mehr der Stimmen.</p>

Mitglieder- Versammlung	<p>Artikel 6</p> <p>Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Sie wählt die übrigen Organe und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Sie beschliesst über den Einsatz der finanziellen Mittel resp. deren Verwendung. Sie kann über ausserordentliche, wiederkehrende Lohnzahlungen des TQW für Tätigkeiten der Arbeitsgruppen beschliessen. Sie beschliesst über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung samt Traktandenliste muss spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin (Datum Poststempel) verschickt werden. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand oder auf Begehren von einem Zehntel der Mitglieder. Zu traktandierende Geschäfte müssen von den Mitgliedern mindestens 60 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein. Anträge zu den traktandierten Geschäften können im Voraus oder an der Mitgliederversammlung selber eingereicht werden.</p>
Vorstand	<p>Artikel 7</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, lädt zu Versammlungen ein und vertritt den Verein nach aussen. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Zirkularbeschlüsse (auch per Email) sind gültig sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
Revisoren	<p>Artikel 8</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt ein bis drei Revisoren, welche das Kasswesen überprüfen.</p>
Finanzen	<p>Artikel 9</p> <p>Die Mitgliederbeiträge für das Folgejahr werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mittel für besondere Aktionen sind über Sammelaktionen, Patenschaften oder ähnliches zu beschaffen. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Stadt Zürich.</p>
Schluss- bestimmungen	<p>Artikel 10</p> <p>Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12.5.1997: Angenommen an der Gründungsversammlung. - Revidiert an folgenden Mitgliederversammlungen: 10.4.2019, 9.4.2014, 7.4.2010, 3.4.2006 <p>Sie treten sofort in Kraft.</p>

Zürich, im April 2019

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Peter Telschow

Annemarie Sandor